

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats am 13.08.2008 hat das Präsidium am 20.08.2008 die zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2006 (AM 23/2006 S. 2073) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 23 APO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2006 (AM 23/2006 S. 2073); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Nachfolgend wird die geänderte Ordnung in der Neufassung bekannt gemacht:

**Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge
sowie sonstige Studienangebote
an der Universität Göttingen (APO)**

Inhaltsverzeichnis**Erster Teil: Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

§ 8 Studienschwerpunkte

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt

§ 10 Prüfungsorganisation

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Schutzbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 Änderungen

§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

§ 24 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Anlage 2: Umrechnung in ECTS-Noten

Anlage 3: Zeugnis/Transcript of Records

Anlage 4: Bachelor/Master-Urkunde

Anlage 5: Diploma Supplement

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Göttingen. ²Diese Ordnung gilt für alle fakultätsübergreifenden Studiengänge in Verbindung mit einer ergänzenden Prüfungsordnung, im Übrigen in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die diese Ordnung in einem entsprechenden Paragraphen als Bestandteil deklariert und darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische, Regelungen enthält.

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss

a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad

1. „Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium“ bzw. „Bachelor of Arts/Baccalaureus Artium“ (abgekürzt: „B.A.“) oder
2. „Bachelor of Science/Baccalaurea Scientiarum“ bzw. „Bachelor of Science/Baccalaureus Scientiarum“ (abgekürzt: „B.Sc.“),

b) eines konsekutiven Master-Studiengangs den akademischen Grad

1. „Master of Arts/Magistra Artium“ bzw. „Master of Arts/Magister Artium“ (abgekürzt: „M.A.“) oder
2. „Master of Science/Magistra Scientiarum“ bzw. „Master of Science/Magister Scientiarum“ (abgekürzt: „M.Sc.“).
3. „Master of Education“

c) eines von lit. b) abweichenden Master-Studiengangs einen Mastergrad nach näherer Bestimmung durch die Prüfungsordnung.

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Universität eine Urkunde aus.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Bachelor- oder Masterprüfung) besteht aus

a) Modulprüfungen und

b) der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) ¹Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der schriftlichen Abschlussarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)

- a) in einem Bachelor-Studiengang sechs Semester (180 Anrechnungspunkte),
- b) in einem konsekutiven Master-Studiengang vier Semester (120 Anrechnungspunkte),
- c) in einem nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang zwei bis vier Semester (60 bis 120 Anrechnungspunkte).

²Bei entsprechender Organisation des Studiengangs kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studienjahren bemessen oder abweichend festgesetzt werden.

(4) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit sowie alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus der Prüfungsordnung ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und mindestens die für den Studiengang erforderliche Anzahl von Anrechnungspunkten nach Abs. 3 erbracht wurden. ²Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden wird.

(5) Die Universität stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnung sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(6) ¹Das Studium kann auf Antrag der oder des Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen. ²Die Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(7) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ³Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

(1) ¹Die Prüfungsordnung benennt im Modulkatalog die Module, sofern vorhanden einschließlich der Zugangsvoraussetzungen zum Modul und zur Modulprüfung, Prüfungsanforderungen und Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung, Bewertungsart (Note bzw. Bestehen oder Nichtbestehen), sowie der Anzahl der erwerbenden Anrechnungspunkte. ²Anzahl, Art und Umfang der zu erwerbenden Module sind in einer Modulübersicht aufzuführen. ³Darüber hinaus kann die Prüfungsordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang Module aus anderen Modulkatalogen der Universität belegt werden können oder belegt wer-

den müssen. ⁴Bestimmungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung der exportierenden Einrichtung.

(2) ¹Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung, die den Verlauf des Studiums im Rahmen der Prüfungsordnung regelt. ²Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums.

³Sie benennt die Studienziele, beschreibt die Studienstruktur sowie im Einzelnen die Studieninhalte unter zeitlicher Quantifizierung, erläutert den Studienaufbau durch einen exemplarischen Studienverlaufsplan und bietet den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium.

(3) ¹Die Studienordnung enthält die umfassende Beschreibung aller Module (Modulhandbuch), die insbesondere die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen aufführt sowie den studentischen Arbeitsaufwand und die maximale Anzahl der Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können, benennt. ²Nach der ersten Veröffentlichung der Studienordnung in den Amtlichen Mitteilungen wird die jeweils aktuelle Fassung des Modulhandbuchs nach Genehmigung durch das Präsidium zu Beginn eines Semesters im Internet veröffentlicht.

(4) Die Studienordnung benennt im Modulhandbuch für jedes Modul eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen, die oder der auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung unter Beachtung der im Übrigen bestehenden Zuständigkeiten für die inhaltlichen und studienorganisatorischen Belange des Moduls und der zugehörigen Teilmodule zuständig ist.

(5) Werden Module oder Modulpakete, die von einer Lehreinheit oder einer zentralen Einrichtung (beide im Folgenden: exportierende Einrichtung) angeboten werden, von Studierenden eines anderen Studiengangs oder eines Studiengangs belegt, der von einer anderen Lehreinheit angeboten wird, gelten in folgenden Fällen ausschließlich die Bestimmungen der exportierenden Einrichtung, die in einer Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung oder auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung festgelegt sind:

- a) Bekanntmachungen
- b) An- und Abmeldung bezüglich der Module und Modulprüfungen
- c) Prüfungsformen
- d) Wiederholungsmöglichkeiten
- e) Bestimmungen des Modulkatalogs.

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

- (1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Prüfungsordnung angewandt.
- (2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.
- (3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbaaren Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordern.
- (4) Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (siehe Anlage 1).
- (5) ¹Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßig evaluiert. ²Die Evaluationsergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der erwerbbaaren Anrechnungspunkte eines Moduls herangezogen.

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) Die Prüfungsordnung gliedert den Gesamtumfang der Anrechnungspunkte in
 - a) einen Bereich „Fachwissenschaftlicher Kompetenz“ (Fachstudium),
 - b) einen Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen),
 - c) die schriftliche Abschlussarbeit.
- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs bzw. im Falle eines Mehr-Fach-Bachelorstudiengang von allen Studierenden eines gewählten Faches absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. ⁵Die Prüfungsordnung legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.
- (3) Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab.
- (4) Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.
- (5) ¹Prüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen.

³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, wird das Ergebnis einer Zusatzprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenes Modul in ein normal angerechnetes Modul oder ein abgeschlossenes Modul in eine freiwillige Zusatzprüfung umgewandelt.

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

- (1) Die Prüfungsordnung eines Bachelor-Studiengangs weist Pflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung besonders gut erkennen lassen (Orientierungsmodule).
- (2) Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten.
- (3) Um Eignung oder Neigung für bestimmte Profile oder Studienschwerpunkte festzustellen, können auch Wahlpflichtmodule als Orientierungsmodule gekennzeichnet werden.
- (4) Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen.

§ 8 Studienschwerpunkte

- (1) ¹Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ²Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts im Rahmen des Zeugnisses müssen die in der Prüfungsordnung benannten Bedingungen hinsichtlich der Module und Anrechnungspunkte erfüllt sein.
- (2) Die Prüfungsordnung kann für Studienschwerpunkte Nebenbedingungen vorsehen, welche die freie Kombinierbarkeit von verschiedenen Studienschwerpunkten einschränken und die Wahlmöglichkeiten für Module über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter reduzieren können.
- (3) ¹Jede Prüfungsleistung und die erworbenen Anrechnungspunkte für ein Modul können nur für einen Studienschwerpunkt angerechnet werden. ²Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein abgeschlossenes Modul einem anderen Studienschwerpunkt, für den das betreffende Modul anrechenbar ist, zugeordnet.
- (4) ¹Ein Studiengang kann den Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches (Profile) anbieten. ²Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs können Studierende Module im Umfang von 10 vom Hundert der insgesamt für den Studienabschluss erforderlichen Anrechnungspunkte aus dem Angebot der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung erwerben. ²Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang tragende Fakultät eine Prüfungskommission, deren Mitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden. ²Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe stellen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission. ³Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts ist mit beratender Stimme Mitglied der Prüfungskommission. ⁴Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben der Prüfungskommission. ⁵Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. ⁶Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ⁷Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können für einen Studiengang mehrere Prüfungskommissionen mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet werden, insbesondere wenn der Studiengang durch mehrere Fakultäten getragen wird. ⁸Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) ¹Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Sie berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ⁴Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der für den Studiengang zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie der für Lehre und Studium zuständigen Senatskommission Anregungen zur Reform dieser Ordnung. ⁵Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und der Prüfungsordnung zugewiesen sind. ⁶Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vor-

schlagen. ⁷Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(4) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit nach benannt.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) ¹Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 9 ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) ¹Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der

schriftlichen Abschlussarbeit sind ein Anmelde- und ein Abmeldezeitraum festzulegen.
³Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden.

(3) ¹Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise festgelegt und bekannt gemacht werden.

²Die Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat; die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ³Können für eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(4) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

(5) Wiederholungsprüfungen zu jenen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(6) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(7) Die oder der Geprüfte wird vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(8) ¹Die Prüfungskommission kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung oder der Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden.

²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die zuständige Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten oder das nach einer Ordnung zuständige Gremium entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von schriftlichen Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ²Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektorinnen und Lektoren sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden; der Senat kann hiervon abweichende Ordnungen beschließen. ⁵Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 11 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) ¹Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden bei besonderer Bestellung rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. ³Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(4) ¹Sofern eine besondere Bestellung erforderlich ist, kann die zu prüfende Person für die Abnahme der Prüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Die Prüfungskommission soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind. ²Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn

die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. ³Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind, was insbesondere für die Umrechnung in ECTS-Noten nach Anlage 2 gilt – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Anrechnungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modul- oder Teilmodulprüfungen wird die durch die zertifizierende Stelle vergebene Anzahl von Anrechnungspunkten übernommen; sofern von der zertifizierenden Stelle Anrechnungspunkte nicht vergeben werden, wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) Eine Anrechnung von schriftlichen Abschlussarbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) ¹An Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. ²Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen. ³Die im Modulkatalog beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. ⁴Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn eine nach der Prüfungsordnung vorgesehene Pflichtstudienberatung nicht wahrgenommen wurde. ⁵Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) ¹Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs oder eines von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengangs bestanden hat. ²Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 nicht für das Semester im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierenden), von Gasthörernden und bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung von Studierenden anderer Hochschulen erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang an der Universität immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb desjenigen Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. ⁴Zu diesem Zeitpunkt muss die zu prüfende Person bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁵Die Immatrikulation ist nachzuweisen. ⁶Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

(4) ¹Ein Modul kann andere Module als Zugangsvoraussetzung erfordern. ²Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für den Erwerb der dem Modul zugerechneten Anrechnungspunkte ist. ³In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- Teilmodul oder Modulteilprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). ⁴Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten schriftlichen Abschlussarbeit. ²Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) ¹Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. ²Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. ³Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) ¹Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) klausurähnliche Hausarbeit,
- d) Hausarbeit,
- e) Präsentation und Referat oder Koreferat,
- f) praktische Prüfung oder

g) fachspezifische Prüfungsformen
ausgestaltet sein.

²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 d), e) und f) finden in der Regel lehrveranstaltungsbe-
gleitend statt. ³Die Prüfungen nach Satz 1 e), f) und g) können auch in Form einer mündli-
chen oder schriftlichen Prüfung wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen können von mehreren zu prüfenden Personen gemeinsam erbracht
werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig
bewertet werden kann.

(5) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. ²Form und Um-
fang der Modulprüfungen müssen vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen
werden und sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltun-
gen des Moduls beginnen, bekannt zu geben.

(6) ¹Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese
Ordnung oder die Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt. ²Wird eine Prüfungsleistung im
Sinne des Abs. 3 b), c) oder d) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so
wird auf Antrag der oder des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung eine zweite
Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt; der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Be-
kanntgabe des Ergebnisses der Prüfung zu stellen.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit ist stets von zwei Prüfenden zu bewerten.

(8) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende
Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spe-
zielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfun-
gen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüfe-
rin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen
Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Vor der Festsetzung der
Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ⁴Die Beisitzerin oder der
Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Die Note muss der oder dem Geprüften
im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. ⁶Die Dauer
mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens
45 Minuten; hiervon kann in einer vom Senat beschlossenen Ordnung abgewichen werden.
⁷Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ⁸Die wesentlichen Gegenstände und die Bewer-
tung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹Hochschulmitglieder können nach
Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilneh-
men, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person wider-
spricht. ¹⁰Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied
demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(9) ¹Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) ¹Bei einer klausurähnlichen Hausarbeit wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. ²Die Prüfungsaufgabe einer klausurähnlichen Hausarbeit kann aus einer einzelnen Arbeit oder einer Reihe von kleineren Arbeiten („Essays“) bestehen. ³Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) ¹In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. ²Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet. ³Umfang und Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsordnung. ⁴Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(12) ¹Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). ²Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. ³Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. ⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. ⁵Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(13) ¹Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). ²Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(14) Wird eine Klausur im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei den schriftlich gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.

b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen.

c) Mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen erstellen die MC-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

d) Die MC-Aufgaben sind durch die prüfungsberechtigte Person vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin oder eines Kandidaten auswirken. Nach Feststellung der Einzelergebnisse gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

e) Die Einzelleistung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Fragen) zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Fragen um nicht mehr als 22 Prozent der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Einzelleistung teilgenommen haben. Abweichend von Satz 1 können in einer Prüfungsordnung andere Zahlenwerte für die Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.

f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat die Kandidatin oder der Kandidat, die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Fragen zutreffend beantwortet hat; in einer Prüfungsordnung können andere Zahlenwerte für die Prozentangaben festgesetzt werden.

g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die prüfungsberechtigte Person festgestellt und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

aa) die Note

bb) die Bestehensgrenze

cc) die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben insgesamt,

dd) die durchschnittliche Leistung aller Kandidatinnen oder Kandidaten,

ee) und die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Kandidatinnen oder Kandidaten.

(15) ¹Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt. ²Dies gilt auch, wenn nach diesen Bestimmungen durchgeführte Prüfungen von Studierenden anderer Studiengänge abgelegt werden.

(16) ¹Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungsordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. ²Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

²Die Note lautet

für M bis zu 1,5 :	sehr gut
für M über 1,5 bis 2,5:	gut
für M über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
für M über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
für M über 4,0 :	nicht ausreichend.

³Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. ²Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(5) Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der oder dem Geprüften bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

(6) ¹Die Noten des Fachstudiums, des Professionalisierungsbereichs sowie ggf. weiterer im jeweiligen Profil des betreffenden Studiengangs benannter Kompetenzbereiche errechnen sich jeweils als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller zugehörigen Module. ²Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit. ²Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die Gesamtnote kann durch eine ECTS-Note ergänzt werden (s. Anlage 2). ⁴Es kann ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden; Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 benannte Regelung zugrunde gelegt.

(9) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit bestanden bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind. ³In einer vom Senat beschlossenen Ordnung kann bestimmt werden, dass Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung das Bestehen aller Modulteilprüfungen ist.

(10) ¹Die Prüfungsordnung regelt, wann innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). ²Sie regelt ferner, wie eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann.

(11) Die Prüfungsordnung regelt die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen im Falle des Nicht-Bestehens.

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis (s. Anlage 3). ²In das Zeugnis ist je nach absolviertem Studiengangprofil folgendes aufzunehmen:

- o die Noten der studierten Fachwissenschaften
- o ggf. die Noten der jeweiligen Studienschwerpunkte innerhalb der studierten Fächer und im Professionalisierungsbereich
- o die Note des Professionalisierungsbereichs
- o das Thema und die Note der Abschlussarbeit
- o die Gesamtnote
- o freiwillige Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 5
- o alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten, soweit die oder der Studierende die Anrechnungspunkte des Moduls erfolgreich erworben hat.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte die Bachelor- oder Masterurkunde (s. Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der für das Fach verantwortlichen Fakultät, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben wurde, und von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung ("Transcript of Records") gemäß Anlage 3.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“, s. Anlage 5) in der die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen in einer international verständlichen Form dokumentiert sind.

(5) Die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) Der oder dem Geprüften werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(7) Wer das Studium beendet, erhält die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 gegen entsprechenden Nachweis (in der Regel Exmatrikulationsbescheinigung).

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer durch eine Prüfungsordnung festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁶Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will.

(4) Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangen.

(5) ¹Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassener Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw.

„nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören.

(6) ¹Die Prüfungskommission ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 4 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Teilmodulprüfung, Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Vom Prüfungsamt werden allgemeine Termine zur Einsichtnahme festgelegt, die innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 liegen müssen. ²Auf Antrag ist ein von Satz 1 abweichender Termin zur Einsichtnahme zu gewähren. ³Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen

¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Kommission für Lehre und Studium vom Senat beschlossen. ²Den Fakultätsräten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

¹In einer Prüfungsordnung können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit mit einer Hochschule im In- oder Ausland ein gemeinsamer oder verbundener Abschluss (double bzw. joint degree) verliehen werden soll. ²Abweichungen nach Satz 1 sind kenntlich zu machen, soweit sie nicht ausschließlich Gliederung des Studiums, Prüfungsorganisation oder Regelungen über Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen betreffen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

ANLAGE 1**ERLÄUTERUNGEN ZUR ZUWEISUNG VON ANRECHNUNGSPUNKTEN UND BESTIMMUNG DES STUDENTISCHEN ARBEITSAUFWANDS****Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)**

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1800 Arbeitsstunden.

Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“ Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit / Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.)
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.
- Zeit für Prüfungsvorbereitung
- Zeit für die Prüfung selbst

Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

ANLAGE 2

MRECHNUNG IN ECTS-NOTEN

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %
- D: die nächsten 25 %
- E: die nächsten 10 %

Die nicht erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- FX: Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F: Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

ANLAGE 3

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Fakultät <XY>

Ze u g n i s

Frau/Herr *)

.....,

geboren am in.....,

hat die Bachelor-/Masterprüfung im Studiengang <XY>

gemäß der Prüfungsordnung vom

mit der Gesamtnote**) bestanden.

In den einzelnen Modulprüfungen wurden folgende Noten erzielt:

Modul	Note **)	Anrechnungspunkte (ECTS-Credits)	Prüferin/Prüfer	Art der Prüfung	Datum der Prüfung
1.					
2.					
3.					
...					

Thema der Bachelor/Master-Arbeit:

Für die Bachelor/Master-Arbeit wurden Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) vergeben.

Note der Bachelor-/Master-Arbeit: **)

Note im Fachstudium:***) **)

Note im Professionalisierungsbereich: **)

Göttingen, den

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*)

der Prüfungskommission

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***) Bei Mehr-Fach-Studium ggf. aufgeschlüsselt nach Fächern

GEORG AUGUST UNIVERSITY OF GÖTTINGEN

Transcript of Records

Ms./Mrs./Mr. *)

.....,

Date of Birth Place of Birth.....,

has passed the Bachelor's/Master's Examination in the Study Programme according to the examination regulations for the <Bezeichnung des Studiengangs> in the version of

.....

at the University of Göttingen with the overall grade**).

She/He *) achieved the following grades:

Module/Subject	Grade **)	Credits	Examiner	Method of Examination	Date of Examination
1.					
2.					
3.					
...					

Title of Thesis:

The Thesis was awarded Credits.

Grade of Thesis:**)

Grade of subject:**)

Grade of vocational training field:**)

Göttingen,.....

The Chairperson
of the Examination Committee

.....

(University Seal)

*) Delete as appropriate

***) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

ANLAGE 4

Georg-August-Universität Göttingen

Bachelor/Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *).....,

geb. am *).....in *).....,

den Hochschulgrad

<Hochschulgrad> (abgekürzt: <Abkürzung>),

nachdem sie / er *) die Bachelor-/Masterprüfung im Studiengang <XY>

gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)

am *)..... (Datum)

in den Fächern undbestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende
der Prüfungskommission *)

.....
Die Dekanin/ Der Dekan

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Georg-August-Universität Göttingen

Bachelor's/Master's Certificate

The Georg August University Göttingen

certifies that

Ms. / Mr. *).....,

born on *).....in *).....,

has been awarded the degree

<Hochschulgrad> (Abkürzung)

on *).....(Datum)

upon successful completion of the examination

in the Study Program „*Bezeichnung des Studiengangs*“

in the subject areas..... and

pursuant to the examination regulations of *).....(Datum)

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, *).....(Datum)

.....
Chairman of the Examination Committee *)

.....
Dean

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

ANLAGE 5

Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates ect.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1. Name of the qualification and the title conferred:

2.2. Main field(s) of study for the qualification:

2.3. Name and status of awarding institution (in original language):

2.4. Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):

2.5. Language of instruction/examination:

3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification:

3.2 Official length of programme:

3.3 Access requirements:

4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4 Grading scheme:

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further studies:

5.2 Professional status:

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

Certification Date: 11. Juli 2000

Prof. Dr. XY
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Georg-August-Universität Göttingen

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

[]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

[]

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n. a.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

[]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

[]

Status (Typ / Trägerschaft)

[]

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[]

Status (Typ / Trägerschaft)

☐

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

☐

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

☐

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

☐

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

☐

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

☐

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

☐

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

☐

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

☐

4.5 Gesamtnote

☐

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

☐

5.2 Beruflicher Status

☐

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

[]

7. ZERTIFIZIERUNG

[Das Diploma Supplement bezieht sich auf die folgenden Originaldokumente:

- Zeugnis/Transcript of Records
- Bachelor/Master-Urkunde]

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

**Datum der Zerti-
fizierung:**

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. Informationen zum Hochschulsystem in DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

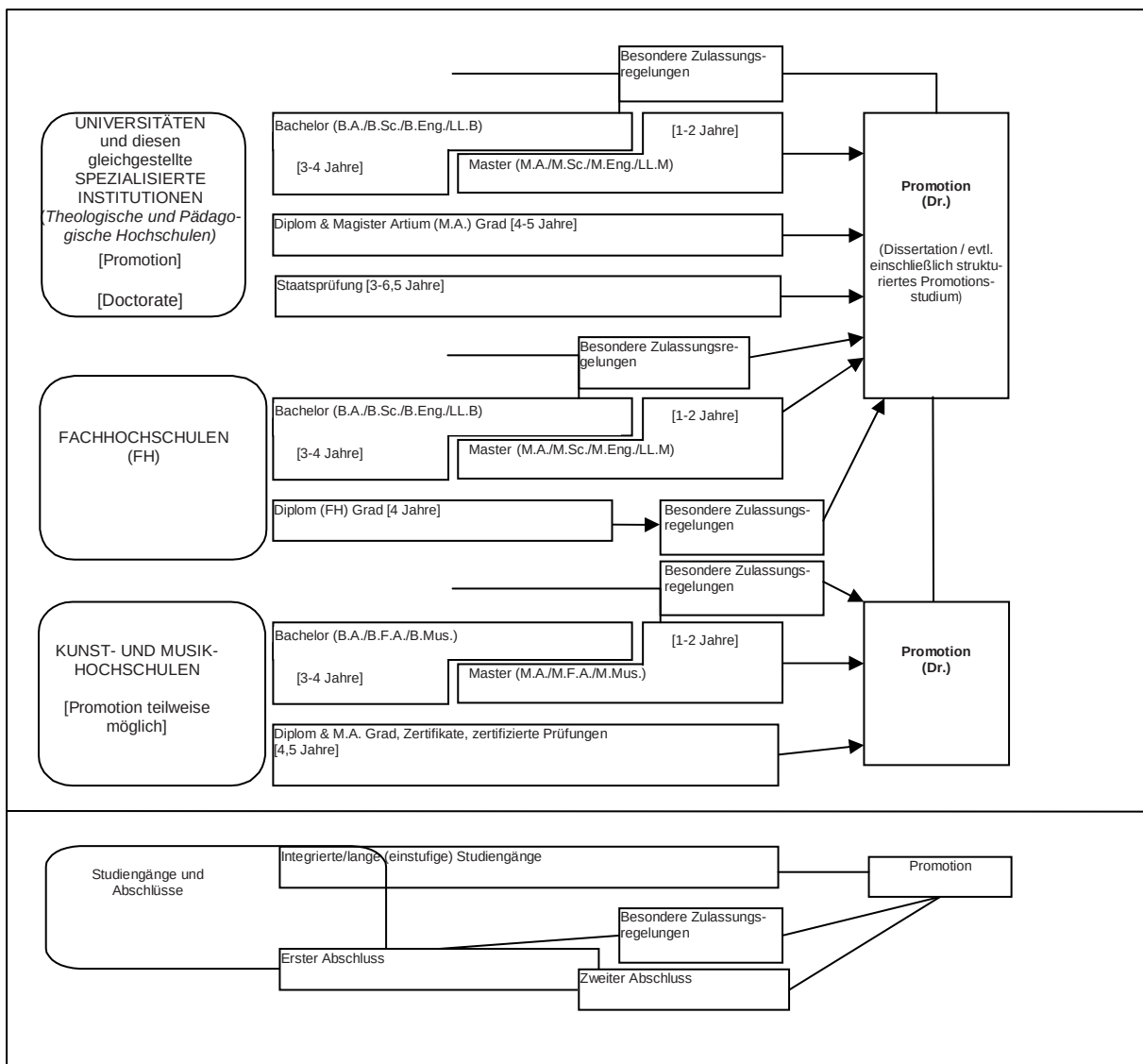
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{iv}

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche

NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} Siehe Fußnote Nr. 4.

^v Siehe Fußnote Nr. 4.
